

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis ganzjährig K 4.—, im Inland mit Postversendung K 7.—, nach Deutschland K 8.40, in das übrige Ausland K 9.— einzelne Nummern 20 h. — Einschaltungen kosten 20 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 41.

Sonntag, 13. Oktober 1918.

49. Jahrg.

Rundmachungen.

Lebensmittelversorgung

Die Verteilung von Mehl, Brot und Fett findet in der Reihenfolge wie bisher statt.

Zur Abgabe gelangen:

Montag, Dienstag und Mittwoch:

	per Kopf	Preis Heller
Feinmehl	40 Dlg.	1 Kg. 274

Für 40 Dlg. Mehl werden Kartenabschnitte für 60 Dlg. abgenommen. Für 1 Wecken Brot sind 16 Kartenabschnitte abzugeben.

Donnerstag, Freitag und Samstag:

	per Kopf	Preis Heller
Butter	(8 Dlg. a. d. Feilfarbe)	1 Kg. 770

Weizen-Saatgut.

Das bestellte Weizen-Saatgut kann Montag in der Markthalle abgeholt werden.

Stadtrat Dornbirn, den 12. Oktober 1918.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Gutscheine für Minderbemittelte.

Gutscheine und Zwiebeln für Minderbemittelte werden Donnerstag, Freitag und Samstag in der städt. Markthalle ausgegeben.

Die Reihenfolge ist dieselbe wie beim Fettverkauf.

Stadtrat Dornbirn, am 11. Oktober 1918.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Höhe des Haus- und Wirtschaftsbedarfes der Obstzeuger.

Die k. k. Statthalterei hat den § 5 der Verordnung vom 20. August 1918, L.-G.-Bl. Nr. 51, betreffend die Bewirtschaftung der Obsternte 1918 mit Verordnung vom 19. September außer Kraft gesetzt und an dessen Stelle nachstehende Bestimmung erlassen:

Unbeschadet der Anforderung und Sperre dürfen die Erzeuger der in § 1 der Verordnung genannten Obstgattungen für den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf verbrauchen, bezw. verarbeiten:

1. Für den Frischkonsum und für Vorräte insgesamt 75 Kilo Obst für den Kopf und das Wirtschaftsjahr.

2. Für die Herstellung von Obstmost jene Obstmenge, welche erforderlich ist, um den eigenen Bedarf des Erzeugers für das Wirtschaftsjahr decken zu können. Dabei wird angenommen, daß aus 100 Kilo Obst mindestens 150 Liter Obstmost erzeugt werden.

Der Eigenbedarf wird nach der Zahl der im Haushalte oder in der Wirtschaft verspflegten Personen über 14 Jahren, einschließlich Diensthöfen und Tagelöhner, angenommen mit 1 Liter pro Kopf und Tag für die Personen männlichen Geschlechtes und $\frac{1}{2}$ Liter für die Personen weiblichen Geschlechtes.

3. Für die Erzeugung von Obstbranntwein jene Obstmenge, welche erforderlich ist, um den steuerfreien Brantwein erzeugen zu können.

Feldkirch, am 23. September 1918.

Der k. k. Statthaltereirat und Leiter der Bezirkshauptmannschaft:
Cornet.

Anmeldung zum Bezuge von Futterrüben.

Jene Parteien, welche Futterrüben beziehen wollen, können den Bedarf Montag, Dienstag und Mittwoch in den Verkaufsstellen anmelden.

Voraussichtlicher Preis per 100 Kg. ca. 18—19 Kr.

Stadtrat Dornbirn, am 11. Oktober 1918.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Mahnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landwirtschaft.

Durch die Min.-Vdg. vom 28. August 1918, R.-G.-Bl. 320, wurde der Absatz 1 des § 29 der Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1918, R.-G.-Bl. 37, in folgender Weise abgeändert:

„Dem Verpächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes steht während der letzten 12 Monate des Pachtverhältnisses gegenüber dem Pächter das Verkaufrecht auf die auf dem Gute befindlichen und zu dessen ordentlicher Bewirtschaftung erforderlichen Viehstücke, Gerätschaften, Futtermittel, Saatgutmengen und sonstigen Betriebsmittel zu.“

Feldkirch, am 21. September 1918.

Der k. k. Statthaltereirat
und Leiter der Bezirkshauptmannschaft
Cornet.